

dieses – etwa im Vergleich zu England – nicht ganz selbstverständliche Phänomen aus den politischen Gegebenheiten hinreichend begründen (S. 237–258). *Herbert Grundmann* behandelt in seinem interessanten Beitrag „Adelsbekehrungen im Hochmittelalter“ (S. 325–345). Er zeigt, wie immer wieder Fürsten und Adelige durch einen persönlichen Entschluß, für den man keine „religiöse Bewegung“ als treibendes Motiv in Anspruch nehmen muß, als *conversi* oder *nutriti* in ein Kloster eintraten, vielfach jedoch daselbst ein Außenseiterdasein führten oder gar dem Eremitenleben zustrebten. Mit Recht bemerkt Grundmann am Schluß seines Beitrages, „daß das Verhältnis des Adels zur Religion, zum Christentum, zu Kirche und Kloster problematischer und spannungsreicher war oder werden konnte als es der gelehrten Forschung zunächst erscheinen mag.“ – Eine sehr beherzigenswerte Feststellung!

Zusammen mit den übrigen, hier nicht behandelten Aufsätzen<sup>1</sup> ermöglicht diese Festschrift durch ihre thematische Geschlossenheit einen trefflichen Einstieg in zentrale Fragen der mittelalterlichen Geschichte und führt mit zahlreichen ihrer Arbeiten die Forschungen über Adel und Kirche weiter, ein Fazit zu dem man den Jubilar dankbar beglückwünschen darf!

Saarbrücken

Friedrich Prinz

Harald Zimmermann: Papstabsetzungen des Mittelalters. Graz/Wien/Köln (Herm. Böhlau Nachf.) 1968. X, 295 S., kart. ö. S. 296.–

Das vorliegende Buch bietet zugleich weniger und mehr, als der Titel verspricht. Weniger: weil der untersuchte Zeitraum nicht das ganze Mittelalter, sondern bloß die 3 Jahrhunderte von etwa 750 bis 1050 umfaßt (nicht eingerechnet einen Anhang über das Konstanzer Konzil); und mehr: weil das Thema der Papstabsetzungen weit überschritten wird. Da die Aberkennung der päpstlichen Würde meistens mit unrechtmäßigem Amtsantritt begründet wurde, hat Z. auch die Papstwahlen behandelt und außerdem alle Machtkämpfe um den päpstlichen Thron in die Darstellung einbezogen, selbst wenn von Rechtsentscheidungen dabei nichts verlautet. Auf weite Strecken, und zumal für das 10. Jahrhundert, schreibt er daher eine halbe Geschichte des Papsttums. Das aber fordert den Vergleich mit den einschlägigen Abschnitten in Hallers großem Werk heraus. Freilich, das dürftige, gelegentlich sogar fehlerhafte Deutsch sticht von dem kraftvollen Stil des Altmeisters ab. Das souveräne Urteil wird dadurch getrübt, und stellenweise mangelt es auch an sicherer Quellenbeherrschung. So erscheint die Behauptung kühn, daß der Schriftsteller *Auxilius* nur unter einem Pseudonym bekannt sei (S. 66), und *Vulgarius* spricht nicht von einem *conciliabulum* in Rom (ebd. Anm. 76), sondern *pene nos* (also in Neapel? – s. Dümmler, *Auxilius* und *Vulgarius* S. 117). Zu dem Vorwurf, Leo VIII. sei *curialis ac neophitus et periurus* gewesen, sollte K. Jordan, *Die Entstehung der römischen Kurie* S. 21 (bzw. 111) verglichen werden. Die Gegner Johannes' XIII. in einer römischen Volkspartei zu suchen (S. 96), dürfte kaum angehen; selbst Koelmel, auf den sich Z. hier stützt, schreibt: „die Drahtzieher sind die beteiligten Adelige“ (HJb. 55, 523), und die Quellen, wie etwa der Continuator Reginonis, bestätigen es ganz eindeutig. Daß dieser Papst mit „capuanischen Truppen“ nach Rom zurückgekehrt sei (S. 97), ist ein Märchen, das Pratilli in seiner gefälschten Capuaner Chronik aufgebracht hat. Woher weiß Z. wohl, daß die *Vita Meinweri* auf dem Chron. Venetum des Johannes Diaconus fußt (S. 107)? Aus dem Brief eines Unbekannten in Gerberts Sammlung (Nr. 220) wird gefolgert, Johannes XVI. habe sich 997 bereit erklärt, „alle an ihn gestellten [kaiserlichen] Forderungen zu erfüllen“ (S. 109); in der Quelle heißt es unbestimmt genug: *Joannes Graecus, quod nobis placuerit, se facturum pollicetur*. Zuviel Kredit gewährt Z. jenen Zeugnissen, in denen davon die Rede ist, daß dieser oder jener Papst sein Amt nicht freiwillig angetreten habe; so hätte die Behauptung des Kardinals Beno, die hohe Würde sei Sylvester III. aufgezwungen worden, keinerlei Beachtung finden dürfen (S. 121). Petrus Damiani hat Clemens II. aufgefordert, schärfer gegen unredliche Bischöfe vorzugehen (ep. I 3); allein daraus macht Z. die „Enttäuschung der Reformkreise über Clemens II.“ (S.



134). Und was hat wohl die seltsame Auffassung veranlaßt, die Reichsregierung habe dem Papstwahldekret von 1059 ihre Zustimmung erteilt (S. 147)?

Auch den Perspektiven kann man nicht immer zustimmen. Wieso hat die cluniazensische Klosterreform im Rom Alberichs II. „auch der allgemeinen Kirchenreform den Weg“ gebahnt (S. 76)? Oder: Johann XII. wird als „einer der tragischsten Männer, welche die Kirche leiten sollten“ bezeichnet (S. 83). Trotzdem ist diese verkürzte, im Hinblick auf das gestellte Thema freilich breit ausgespinnene Papstgeschichte durchaus brauchbar, wiewohl nicht gerade originell. Die juristische Problematik hat Z. in einem anschließenden Kapitel gesondert abgehandelt, wobei er allerdings ständig auf das Vorausgeschickte zurückverweisen kann. Im Vordergrund steht der Satz *Prima sedes a nemine indicatur*. Er war seit Leo III. bekannt, wurde aber selten beherzigt. Sehr oft hatte man es nämlich „gar nicht mit einem wirklichen Inhaber der Prima sedes, sondern mit einem Invasor zu tun“ (S. 205). D. h. wenn sich zwei Kandidaten befähigten oder wenn eine Papstwahl widerrechtlich zustande gekommen war, mußte irgendeine Rechtsentscheidung getroffen werden – unbeschadet der sonstigen Immunität des Papstes. Es erhob sich dann nur die Frage, wer in solchen Fällen den Richter spielen sollte. Sehr schön kommt das in dem Traktat *De ordinando pontifice* zum Ausdruck (was von Z. nicht deutlich genug herausgearbeitet wird, S. 136 ff.): [*universalis pontifex*] *potest confiteri soli Deo, qui eum suo iudicio reservavit* – das soll jedoch nicht gelten, *si episcopus non est*, wenn er also die päpstliche Würde im vollen Rechtssinne überhaupt nicht erlangt hat. Aber wer hat diese Vorfrage zu klären? Die Antwort des Anonymus lautet: *non eius [scil. imperatoris], sed episcoporum est* (MG. LdL. 1, 13 f.). – Ein Zweifel mag sich regen, ob denn eine förmliche Absetzung ausgesprochen wurde, wenn der Abzurteilende gar nicht als Papst betrachtet wurde. Gewiß sprechen die historiographischen Quellen auch unter diesen Umständen von *depositio* oder *deponere*; doch das kann unscharfer Wortgebrauch sein. In der einzigen „Absetzungs“sentenz, die sich aus unserem Zeitraum erhalten hat (Synodalakten von 964, MG. Const. 1, 534), heißt es bloß: *Sit Leo . . . omni sacerdotali honore et nomine alienus etc.* Hier darf man vielleicht ebenso wenig von Absetzung sprechen wie in jenen Fällen, da ein Papst den anderen einfach töten ließ oder mit Waffengewalt verjagte. Das saeculum obscurum, in dem so Schreckliches geschah, versucht Z. zu rehabilitieren, indem er nicht so sehr auf die „Fülle der Gewalttaten“ als vielmehr auf die „Ordnungsprinzipien“ und die bloß bedingte Rechtsgeltung der päpstlichen „Gerichtsimmunität“ abhebt (S. VII, 163, 205). Dem Rezensenten scheint das Geistesgeschichte schlechtester Art zu sein. Im 10. Jahrhundert folgte auf dem Heiligen Stuhl ein *monstrum* dem anderen; demgegenüber ist es relativ gleichgültig, ob das Recht immer oder nur häufig mit Füßen getreten wurde.

Göttingen

Hartmut Hoffmann

Rudolf Blank: *Weltdarstellung und Weltbild in Würzburg und Bamberg vom 8. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*. Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte des Mittelalters (= Historischer Verein für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg. Beiheft 5). Bamberg (Selbstverlag des Historischen Vereins) 1968. 176 S., 13 Abb. auf Tafeln, kart. DM 18.50.

Die Arbeit von Blank will eine Lücke schließen. Die bekannten Darstellungen über die mittelalterlichen Vorstellungen von Erde und Kosmos („Weltbild“) sollen durch eine Untersuchung, „aus welchen ‚Quellen‘ eine bestimmte Schule zu einer bestimmten Zeit ihr Wissen über Erde, Himmel und Gesamtkosmos schöpfte“, ergänzt werden. Da es sich um eine Würzburger Dissertation aus der Schule von G. Zimmermann handelt, werden die Schulen Würzburgs und Bamberg vom 8. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts als nächstliegende Beispiele herangezogen. Wichtigstes Indiz für das in diesen Schulen vermittelte „Weltbild“ sind für Blank die in Würzburg und Bamberg nachweisbaren Handschriften mit Texten zur Geographie, Astronomie und Kosmographie, wobei sich der Verfasser mit Recht nicht nur auf die spezielle Literatur zu den betreffenden Disziplinen der *artes* (Geometrie, Astronomie) beschränkt, son-